



Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 99-24-

+49 (0)228 99-24-

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

BETREFF **Zugänge vertraulicher und persönlicher elektronischer Kommunikation**

BEZUG Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 29. November 2013

Bonn, 19. Dezember 2013

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 29. November 2013 baten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ um Informationen zu Verfahren des Zugangs vertraulicher und persönlicher elektronischer Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist zulässig. Das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind nicht betroffen.

Nachfolgend erhalten Sie die gewünschten Informationen, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Fragen 1-3:

- 1. Welche technischen Verfahren können Bürgerinnen und Bürger nutzen, um mit dem BMVg vertraulich elektronisch zu kommunizieren?*
- 2. Sind damit alle Dienststellen, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erreichbar?*
- 3. Wo sind die dafür genutzten öffentlichen Schlüssel abrufbar?*

Zurzeit stehen im BMVg keine technischen Verfahren zur Verfügung, um mit dem Bürger vertraulich in elektronischer Form zu kommunizieren.

Zur Frage 4:

- 4. Wenn nicht: Existiert ein Zeitplan, wann entsprechende Zugänge produktiv geschaffen sein werden?*

Nach dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen E-Government-Gesetz ist jede Behörde des Bundes verpflichtet, sofern sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Behörde einen Zugang zu dem zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahren hat, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden. Diese gesetzliche Verpflichtung tritt ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebs des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden, in Kraft.

Hierdurch wird es für Bürgerinnen und Bürger zukünftig möglich sein, in Verwaltungsangelegenheiten mit dem BMVg vertraulich elektronisch zu kommunizieren. Da die Anbindung des BMVg an De-Mail u.a. von der Inbetriebnahme des zentral durch das Bundesministerium des Innern für die Bundesverwaltung einzurichtenden De-Mail-Gateways abhängig ist, kann gegenwärtig noch keine Aussage zum Zeitpunkt der Eröffnung der De-Mail-Adresse im BMVg getroffen werden.

Mit Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 des IFG bitten Sie uns um elektronische Übermittlung der Antwort. Ihr Wahlrecht nach § 1 Absatz 2 des IFG bezieht sich allerdings auf die Art des Informationszugangs. Danach kann „die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.“ Sie haben sich für eine Auskunft entschieden.

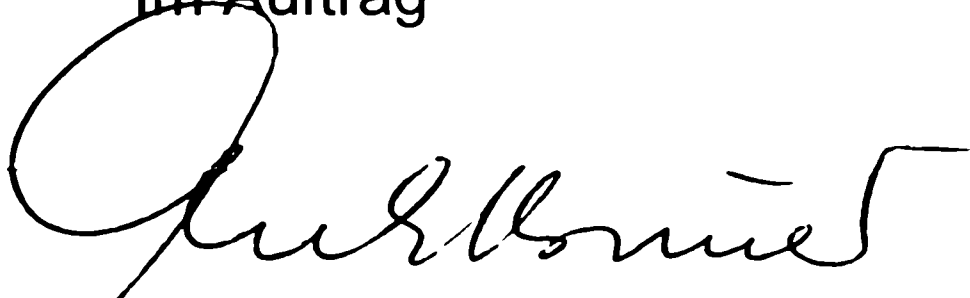
Anfragen nach dem IFG werden vom BMVg derzeit noch nach Maßgabe des § 41 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausschließlich schriftlich beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mehlsbreuer